

Wilma Dehn • Elke Heinrich-Pendl •
Helga Jesser-Huß • Matthias Pendl •
Thomas Schoditsch • Ulfried Terlitza (Hrsg)

Festschrift für Peter Bydlinski

Sonderdruck

Ernst Karner

**Zur Haftung des
Waldeigentümers
nach § 176 ForstG**

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische
Daten stehen unter <<http://dnb.d-nb.de>> zur Verfügung.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Sämtliche daraus abzuleitenden Rechte sind vorbehalten.
Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für das Recht
zur Vervielfältigung und Verbreitung des gesamten Werkes oder
von Teilen desselben durch druck- und fotomechanische Verfahren,
zur elektronischen Speicherung insbesondere
in Datenverarbeitungsanlagen
oder auf maschinenlesbaren Datenträgern
oder das Recht zur Übersetzung in sämtliche Sprachen.

Für Abdruckgenehmigungen odgl. wenden Sie sich bitte unter
<www.jan-sramek-verlag.at>
an den Verlag.

Produkthaftung:
Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle kann
keine Garantie für die Vollständigkeit, Aktualität oder
Fehlerlosigkeit des Werkes gegeben werden. Eine Haftung des
Verlages, der Herausgeber und/oder Autoren aus dem Inhalt
dieses Werkes ist ausgeschlossen.

Eigensatz des Verlages
Schrift: Arnhem Pro
Druck und Bindung: Prime Rate Kft
Gedruckt auf: Munken Premium Cream 80 g 1,3 vol.

DOI <https://doi.org/10.52018/INKB-00289-B000>

ISBN 978-3-7097-0289-5

© Wien 2022, Jan Sramek Verlag KG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	XVII
<i>Philipp Anzenberger</i>	
Zur Notwendigkeit der Reihung mehrerer aufrechnungsweise eingewendeter Gegenforderungen	3
<i>Stefan Arnold</i>	
Künstliche Intelligenz, Verschulden und Zurechnung: Autonome KI-Systeme als Erfüllungsgehilfen?	25
<i>Erwin Bernat</i>	
Von den Anfängen der Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflicht bis zum EKHG	45
<i>Michael Bydlinski</i>	
Zu Rechtswidrigkeit, Verschulden, vertretbarer Rechtsansicht sowie rechtmäßigem und vertretbarem Alternativverhalten im Amtshaftungsrecht	85
<i>Wilma Dehn</i>	
»Den Kredit hamma!« – Oder?	109
<i>Walter Doralt • Peter Schwarzenegger</i>	
Händlervertrieb und Fehlverhalten des Herstellers	127
<i>Silvia Dullinger</i>	
Das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren nach § 1334 ABGB und § 457 UGB im Recht der Nichterfüllung	147
<i>Bernhard Eccher</i>	
Redlicher Erwerb vom Scheinvermächtnisnehmer	161

Wolfgang Faber

Grundfragen eines gewährleistungsäquivalenten Direktanspruchs
gegen den Hersteller 177

Attila Fenyves

Ausgewählte Fragen der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
für Rechtsanwälte 197

Susanne Ferrari

Der Erlass der Anrechnung bei gesetzlicher Erbfolge der Kinder 215

Constanze Fischer-Czermak

Interessenkollisionen bei der Vorsorgevollmacht 231

Holger Fleischer

Wesen, Rechtsnatur und Begriff der Personengesellschaft 251

Robert Fucik

Gesetz und Sprache – Verbesserungspotential historischer
und aktueller Gesetzestexte 265

Thomas Garber

Zur Zulässigkeit eines Zwischenbeschlusses zur Verjährung
im außerstreitigen Verfahren – Betrachtungen de lege lata
und de lege ferenda 277

Christoph Grabenwarter • Beate Sündhofer

Die Bedeutung der Judikatur des Obersten Gerichtshofes für die Recht-
sprechung des Verfassungsgerichtshofes in Gesetzesprüfungsverfahren . 295

Hans Christoph Grigoleit

Rechtssprechungsänderung und Vertrauensschutz 313

Irmgard Griss

Sprache und Recht – eine notwendige, nicht immer glückliche
Beziehung 339

Susanne Haas

Zum Ersatz der Kosten für Verteidigung und Vertretung
bei Verleumdung 345

<i>Friedrich Harrer</i>	
Der Untermieter de lege ferenda	367
<i>Martin Häublein</i>	
Wirksame Willenserklärungen Geschäftsunfähiger – geht das?	379
<i>Elke Heinrich-Pendl • Matthias Pendl</i>	
Zur Schlüsselfunktion der Gesamtkosten im Verbraucherkreditrecht	399
<i>Christian Holzner</i>	
Redlichkeitszeitpunkt beim grundbücherlichen Rechtserwerb	417
<i>Georg Jeremias</i>	
Das schadenersatzrechtliche »Gegenrecht«	443
<i>Helga Jesser-Huß</i>	
Multimodaler Gütertransport – der österreichische Weg	461
<i>Ernst Karner</i>	
Zur Haftung des Waldeigentümers nach § 176 ForstG	479
<i>Ferdinand Kerschner</i>	
Gedanken zur Dritthaftung bei Sachverständigengutachten	497
<i>Susanne Kissich</i>	
Ist die Namens- und Staatsangehörigkeitsehe (§ 23 EheG) noch zeitgemäß?	511
<i>Lukas Klever</i>	
Die bloß teilweise Verbesserung im Gewährleistungsrecht	525
<i>Bernhard A. Koch</i>	
Dateischäden	545
<i>Harald Koch</i>	
Rechtsmissbrauch im/durch kollektiven Rechtsschutz?	565
<i>Georg Kodek</i>	
Alte und neue Herausforderungen für die Einredelehre – Überlegungen aus Anlass des GRUG	579

<i>Helmut Koziol</i>	
Gedanken zur Dinglichen Einigung	599
<i>Elisabeth Lovrek • Matthias Neumayr</i>	
Verfahrensfragen rund um die Bürgschaft	617
<i>Brigitta Lurger</i>	
Konsumentenschutzrecht und Digitalisierung	637
<i>Stephan Madaus</i>	
Die rechtsgrundlose Bürgschaft	657
<i>Ulrich Magnus</i>	
Rechtsmissbräuchlichkeit von Rechtswahl- und Gerichtsstandsklauseln	675
<i>Franz-Stefan Meissel</i>	
Einbringung <i>quoad sortem</i> und <i>quoad usum</i> bei der GesbR unter Lebensgefährten	699
<i>Rudolf Muhr</i>	
Lesbarkeit und Terminologie der österreichischen COVID-19 Rechts- und Ratgebertexte	719
<i>Bettina Nunner-Krautgasser</i>	
Rechtsfragen an der Schnittstelle zwischen individueller und kollektiver Rechtsdurchsetzung	739
<i>Stefan Perner • Martin Spitzer</i>	
Österreichisches Bankgeheimnis und (internationaler) Asset Deal	755
<i>Jürgen C. T. Rassi</i>	
Was leistet das materielle Recht für den Prozess?	777
<i>Rudolf Reischauer</i>	
Vereinigung der Bestandnehmer- und der Bestandgeberstellung infolge des Erwerbs des Bestandgegenstandes (§ 1445 ABGB)?	795
<i>Gert-Peter Reissner</i>	
Grundfragen und aktuelle Probleme im Bereich des § 1155 ABGB	811

<i>Olaf Riss</i>	
Klauselrichtlinie und (nachträgliche) Vertragslücken – Zu welchem Füllmaterial greift der Rechtsökonom?	831
<i>Hansjörg Sailer</i>	
Wichtige Veränderungen beim Miteigentum	855
<i>Martin Schauer</i>	
Zur Beitragspflicht des Vermächtnisnehmers	873
<i>Thomas Schoditsch • Peter Vollmaier</i>	
Aktuelle Fragen des Verjährungsrechts	885
<i>Reinhard Singer</i>	
Pandemiebedingte Betriebsschließungen und ihre Auswirkungen auf gewerbliche Mietverhältnisse	907
<i>Johannes Stabentheiner</i>	
Ein paar Worte zu Peter Bydlinski aus der Sicht des Zivilrechtslegisten ...	923
<i>Elisabeth Staudegger</i>	
Vom Verstehen des ABGB	927
<i>Martin Stefula • Axel Thoß</i>	
Die Erlangung eines <i>melius</i> im Zuge der Nachbesserung – Gedanken zum Vorteilsausgleich	947
<i>Barbara C. Steininger</i>	
Das Einverständnis des Anweisungsempfängers mit der Anweisung	963
<i>Ulfried Terlitz</i>	
Hotelbetrieb im Wohnungseigentum	977
<i>Matthias Unterrieder</i>	
Die Formulierung von Kontaktbeschränkungen am Beispiel von »3G am Arbeitsplatz«	997
<i>Andreas Vonkilch</i>	
Das reformierte Darlehensrecht des ABGB und das weitere Schicksal von Loan to Value-Klauseln bei der gewerblichen Immobilienfinanzierung	1003

Bernd Wieser

Die Vertretungsmacht des Bürgermeisters in der Judikatur
des VwGH – eine kritische Würdigung 1013

Johannes Wühl

Ausgewählte unabwendbare Ereignisse, insbesondere nach dem EKHG 1031

Curriculum Vitae o. Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski 1047

ERNST KARNER

Zur Haftung des Waldeigentümers nach § 176 ForstG

I. Ausgangspunkt

Die Haftung für Bäume und Wälder ist in den letzten Jahren – gerade im Hinblick auf den Schutz der Umwelt und die Bekämpfung der Klimakrise – verstärkt in den Fokus gerückt. Dies zeigt schon ein Blick in das aktuelle Regierungsprogramm, das als Aufgabe ausdrücklich die »*Evaluierung der haftungsrechtlichen Sorgfaltsanforderungen bei der Kontrolle und Pflege von Bäumen und Wäldern mit dem Ziel, Österreichs Bäume und Wälder zu erhalten und unnötiges Zurückschneiden oder Fällen von Bäumen zu verhindern*«, nennt.¹ Zur Umsetzung dieses Ziels und um überzogene »Sicherungsmaßnahmen« hintanzuhalten, die – trotz der durchaus ausgewogenen Rechtsprechung² – oftmals aus in der Praxis bestehenden Haftungsängsten und Unsicherheiten resultieren, wurden unterschiedliche Initiativen³ und Projekte in Angriff genommen, an denen auch der Autor dieser Zeilen beteiligt ist. So wird von der Gemeinde Wien ein »Leitfaden Baummanagement«⁴ sowie von den österreichischen Nationalparks (Nationalparks Austria)⁵ ein »Konzept für ein differenziertes Baumgefahren-Management«⁶ entwickelt. Zur Erarbeitung praxistauglicher und von den maßgeblichen Fachkreisen anerkannter Leitlinien wurden 2019 in Hainburg⁷ sowie 2021 in Traun-

DOI <https://doi.org/10.52018/INKB-00289-Bo26>.

- 1 Bundeskanzleramt Österreich, Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024 (2020) 25.
- 2 So auch der Befund von *Stabentheiner*, Die Hainburger Thesen zur Baumhaftung, in *Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter*, Kriterien für eine differenzierte Baumhaftung (2020) 169 f, sowie *Kathrein/Stabentheiner*, Die Hainburger Thesen zur Baumhaftung, ZVR 2020, 47 f; zu der für die Haftung nach § 176 ForstG maßgeblichen Rechtsprechung siehe unten VII.
- 3 Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die von zahlreichen Institutionen getragene Plattform »Österreichische Baumkonvention«, siehe dazu näher <<https://baumkonvention.at/>>.
- 4 Siehe *Nikodem*, Leitfaden Baummanagement, in *Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter*, Differenzierte Baumhaftung 149 ff.
- 5 <<https://www.nationalparksaustria.at/de/>>.
- 6 Siehe *Zsak*, Differenziertes Gefahrenbaum-Management in österreichischen Nationalparks, in *Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter*, Differenzierte Baumhaftung 137 ff.
- 7 Siehe dazu *Kathrein/Stabentheiner*, ZVR 2020, 47 ff, sowie den Tagungsband *Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter*, Kriterien für eine differenzierte Baumhaftung (2020).

kirchen⁸ zwei interdisziplinäre Fachsymposien veranstaltet, denen weitere folgen sollen. Auf diesen Symposien werden – insbesondere zu neuralgischen Punkten – »Thesen« verabschiedet, denen zwar naturgemäß keine normative Kraft zukommt, wohl aber eine »*erhebliche fachlich fundierte Wirkungsmacht*«. ⁹ Überdies hat das Bundesministerium für Justiz ein Legislativprojekt eingeleitet, in dessen Rahmen vertieft geprüft wurde, ob sich eine eigene Gesetzesregelung zur Haftung des Baumhalters im allgemeinen Schadenersatzrecht empfiehlt¹⁰ und wie eine solche Bestimmung ausgestaltet sein müsste. Anlässlich dieses Prozesses wurde ein Vorentwurf für ein Haftungsrechts-Änderungsgesetz erstellt und in einer ministeriellen Arbeitsgruppe diskutiert und weiterentwickelt. Im Rahmen des Österreichischen Normungsinstituts arbeitet schließlich ein Komitee an der Neufassung der ÖNORM L 1122 über die Baumkontrolle und Baumpflege.

Nähert man sich der gegenständlichen Thematik an, so hat man sich zunächst zu vergegenwärtigen, dass im Hinblick auf die Wegehalter- und Baumhaftung innerhalb und außerhalb von Wäldern ein *unterschiedliches Haftungsregime* gilt. Dieses kann grob gesprochen dadurch skizziert werden, dass die Baumhaftung außerhalb von Wäldern deutlich strenger ist als jene innerhalb eines Waldes, wo das Haftungsprivileg des § 176 ForstG gilt.

Für eine Haftung *aufserhalb des Waldes* kommt als Haftungsgrundlage insbesondere die Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB in Betracht, da der Wegehalter auch das Umfeld des Weges – auch im Hinblick auf gefährliche Bäume – abzusichern hat. Darüber hinaus wird nach stRsp die strenge Bauwerkehaftung des § 1319 ABGB analog auf Bäume angewendet. Hinsichtlich des anzulegenden Sorgfaltsmaßstabes kommt überdies den einschlägigen ÖNORMEN (L 1122 »Baumkontrolle und Baumpflege«; L 1121 »Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen«)¹¹ als Zusammenfassung der üblichen Sorgfaltsanforderungen besondere Bedeutung zu.¹²

8 Siehe *Stabentheiner/Wieser/Borkowski*, Das zweite Symposium zur Baumsicherung und die Traunkirchner Thesen, ZVR 2022, 23 ff.

9 So treffend *Kathrein/Stabentheiner*, ZVR 2020, 49 f; siehe weiters *Stabentheiner* in *Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter*, Differenzierte Baumhaftung 172 f.

10 Aus der Lehre hat sich insbesondere *E. Wagner* vehement für eine gesetzliche Änderung der Baumhaftung eingesetzt, siehe *Jandl/E. Wagner*, Umweltrelevante Haftungsfragen bei Bäumen, Pflanzen und Wegen (2016) 115 ff, 128 ff, sowie *E. Wagner*, Novellierung der Baumhaftung: Wo ein Wille ist, ist ein Weg, in *Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter*, Differenzierte Baumhaftung 55 ff.

11 Zu diesen ÖNORMEN siehe aus Sachverständigensicht *Steinbauer*, Normen für die Baumkontrolle, -erhaltung und -pflege in Österreich, in *Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter*, Differenzierte Baumhaftung 121 ff.

12 Ausführlich zu all dem bereits *Karner*, Kriterien für eine differenzierte Baumhaftung, in *Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter*, Differenzierte Baumhaftung 103 ff.

Innerhalb von Wäldern sieht § 176 ForstG hingegen ein *eigenständiges und gegenüber den allgemeinen Regeln privilegiertes Haftungsregime* vor, das die Wegehälterhaftung (und die damit in Zusammenhang stehende Baumhaftung) auf Forststraßen und auf solche Wege beschränkt, die der Waldeigentümer durch Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat. Die außerhalb des Waldes maßgeblichen ÖNORMEN (L 1122 und L 1121) kommen im Wald hingegen *nicht* zur Anwendung.

Ich hoffe, dass die folgenden Ausführungen, die sich schon aus Platzgründen auf das spezifische für Waldgebiete geltende Haftungsregime beschränken müssen, das Interesse des Jubilars zu wecken vermögen. Dies nicht nur wegen der Aktualität der Thematik, sondern auch weil sich *Peter Bydlinski* im Rahmen seines beeindruckenden zivilrechtlichen Schaffens mit einer durchaus verwandten Problemstellung – nämlich negativen Immissionen durch Bäume und Pflanzen und den damit verbundenen nachbarschaftsrechtlichen Abwägungsfragen (§ 364 Abs 3 ABGB) – vertieft auseinandergesetzt hat.¹³

II. Natürlicher Zustand des Waldes und atypische Gefahrenquellen

Innerhalb von Waldflächen iSd § 1a ForstG¹⁴ trifft den Waldeigentümer (dessen Leute sowie sonstige in der Waldbewirtschaftung tätige Personen) abseits von Forststraßen und gekennzeichneten Wegen grundsätzlich *keine Pflicht zur Abwendung von Gefahren*, die sich aus dem (*natürlichen*) Zustand des Waldes ergeben (§ 176 Abs 2 ForstG). Der Waldeigentümer ist daher auch nicht verpflichtet, im Wald Vorkehrungen zu treffen, die ein Betreten nach § 33 Abs 1 ForstG erleichtern oder sichern.¹⁵ Dies gilt freilich nur hinsichtlich der für Wälder typischen Naturgefahren (etwa durch herabstürzende Äste oder umstürzende Bäume), nicht aber für vom Menschen geschaffene, *atypische Gefahrenquellen*, wie beispielsweise mangelhaft aufgeschichtete Bloche, Fangeisen oder Fallgruben, Schächte oder einen Stacheldrahtzaun, der auf Grund einer jahrelangen Über-

¹³ *P. Bydlinski*, Neuerungen im Nachbarrecht, JBl 2004, 86 ff.

¹⁴ Gemäß der Legaldefinition des § 1a Abs 1 ForstG sind unter einem Wald iSd ForstG »mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht« zu verstehen. Zum Wald zählen nach § 1a Abs 2 und 3 ForstG weiters die dort genannten und genauer definierten Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs vorübergehend vermindert oder beseitigt wurde oder die dauerhaft unbestockt bleiben (wie forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen und Rückewege).

¹⁵ *Jäger*, Forstrecht³ (2003) Anm 1 zu § 176 Abs 1.

wucherung durch Pflanzen für einen durchschnittlichen Waldbenutzer nicht mehr als solcher erkennbar ist.¹⁶ Werden derartige »künstliche« Gefahrenquellen nicht beseitigt oder entsprechend abgesichert, haftet der Waldeigentümer nach dem »Ingerenzprinzip«.¹⁷ Für eine Haftung reicht dabei bereits *leichte Fahrlässigkeit* und unter Umständen – etwa bei einem nicht abgesicherten Schacht – ist sogar die strenge Bauwerkehaftung des § 1319 ABGB anzuwenden.¹⁸

III. »Geschaffene Erholungsstätten«

Unabhängig vom besonderen Haftungsregime des § 176 ForstG greifen die *allgemeinen Verkehrssicherungspflichten* auch bei »geschaffenen Erholungsstätten«, wozu insbesondere Ruhebänke und Rastplätze, Kinderspielplätze, Aussichtsplattformen, aber auch Informations- und Schautafeln zählen.¹⁹ In derartigen Fällen besteht regelmäßig eine hohe Sicherheitserwartung und eine Haftung greift schon bei *leichter Fahrlässigkeit*.²⁰ Wie stets bei Verkehrssicherungspflichten ist freilich auch bei geschaffenen Erholungsstätten für die Intensität der Sicherungspflichten bei Baumgefahren deren *Angemessenheit und Zumutbarkeit* zu beachten. Im Hinblick auf die besonderen im Wald herrschenden Gegebenheiten wird daher sachgerechterweise *zu differenzieren* sein: Selbst bei einem Kinderspielplatz wird es nämlich einen Unterschied machen, ob dieser mitten im Wald liegt oder es sich um einen Spielplatz in der Stadt handelt. Während bei einem »Stadtspielplatz« für die Baumprüfung stets die einschlägige ÖNORM L 1122 »Baumkontrolle und Baumpflege«²¹ maßgeblich ist, wäre es bei einem »Waldspielplatz« kaum zumutbar, hinsichtlich des gesamten den Spielplatz um-

16 Siehe OGH 7 Ob 171/11i, EvBl 2012/89 (*Hoch*); dazu *Neumayer*, Zur Haftung des Waldbewirtschafters, Zak 2012, 128.

17 *Jäger*, Forstrecht³ Anm 2 zu § 176 Abs 1.

18 Vgl etwa OGH 1 Ob 129/02f, ZVR 2003/37.

19 Siehe zur insofern vergleichbaren deutschen Rechtslage *Hilsberg*, Haftung der Waldeigentümer: Die Rechtslage in Deutschland, in Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter, Differenzierte Baumhaftung 90 f, sowie *Karner* in Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter, Differenzierte Baumhaftung 111, jeweils mwN.

20 Für die Stellung als Verkehrssicherungspflichtiger ist dabei nach den allgemeinen Regeln die *Haltereigenschaft* entscheidend, für die Verfügungsgewalt und Kostentragung maßgeblich sind (vgl nur *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht II³ [2018] Rz B/1/34). Nach Lage des Falles muss dies selbstverständlich nicht der Waldeigentümer, sondern kann auch ein Dritter sein. Dabei ist freilich zu beachten, dass nicht nur derjenige verkehrssicherungspflichtig wird, der eine »geschaffene Erholungsstätte« eröffnet, sondern auch jener, der sie – etwa nach Auflassung eines Fitnessparcours oder Spielplatzes – in seinem Bereich bestehen lässt (dazu generell *Reischauer* in Rummel, ABGB³ [2007] § 1294 Rz 64 mwN).

21 Zu dieser ÖNORM siehe *Steinbauer* in Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter, Differenzierte Baumhaftung 124 f.

gebenden Waldrandes stets diese – im Wald an sich ohnedies nicht geltende – ÖNORM als Maßstab heranzuziehen. Es wird auch in derartigen Fällen daher grundsätzlich eine »vertiefte Sicherheitsbegehung« für ausreichend zu erachten sein. Eine Bestands- und Einzelbaumkontrolle (samt Dokumentation), wie sie außerhalb des Waldes laut ÖNORM L 1122 erforderlich ist, wird hingegen nur ausnahmsweise geboten sein. Dies kann insbesondere bei Waldrandbäumen gelten, von denen für den Spielplatz *erkennbar eine erhöhte Gefahr* ausgeht. Eine analoge Anwendung der Bauwerkehaftung des § 1319 ABGB auf Bäume im Wald oder am Waldrand kommt aber auch in derartigen Konstellationen nicht in Betracht.

Ein strenger Sicherungsmaßstab wird auch bei Waldspielplätzen überdies an jene Bäume anzulegen sein, die sich *direkt auf dem Spielplatz* befinden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nach § 36 ForstG zur Anlegung eines Waldspielplatzes (oder einer sonstigen Erholungsstätte) eine Rodungsbewilligung erforderlich sein kann,²² so dass sich der Spielplatz oder die sonstige Erholungsstätte in derartigen Konstellationen nach Bewilligung der Rodung nicht mehr auf Waldboden befindet und die Haftung daher von vornherein nicht nach dem forstrechtlichen Sonderregime des § 176 ForstG, sondern nach den *allgemeinen Regeln* (einschließlich der einschlägigen ÖNORMEN) zu beurteilen ist.²³

Im Hinblick auf den *Zustand einer geschaffenen Erholungsstätte* – also insbesondere die sichere Konstruktion und die erforderliche Wartung von Kinderschaukeln, Ruhebänken oder Aussichtsplattformen und dergleichen – gelten innerhalb und außerhalb des Waldes grundsätzlich die gleichen haftungsrechtlichen Regeln und Maßstäbe, wobei den einschlägigen ÖNORMEN wiederum besondere Bedeutung zukommt.²⁴ Unter Umständen – etwa bei einer Aussichts-

22 Nach § 36 Abs 4 ForstG bedürfen Gestaltungseinrichtungen (Abs 5 leg cit: Spiel- und Lagerwiesen, Sitzgelegenheiten, Wanderwege, Sporteinrichtungen etc) in Erholungswäldern einer Rodungsbewilligung.

23 Wird eine Rodungsbewilligung unzulässigerweise *nicht* eingeholt, so kann dies – kraft Größenschlusses – selbstverständlich nicht zu einer haftungsrechtlichen Besserstellung des Verkehrssicherungspflichtigen führen, sondern es sind auch in diesem Fall die allgemeinen Haftungsregeln anzuwenden; zur Haftung außerhalb des Waldes *Karner* in Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter, Differenzierte Baumhaftung 103 ff.

24 Vgl zu den Verkehrssicherungspflichten bei Spielanlagen OGH 8 Ob 567/84: Haftung bei Sturz von einem Klettergerüst wegen ÖNORM-widrig hartem Untergrund; 5 Ob 540/94: keine Haftung, da auch bei einem Klettergerüst auf einem Kinderspielplatz die Sorgfaltspflichten nicht überspannt werden dürfen; 1 Ob 79/15x: Haftung für Verletzung eines Kindes durch ÖNORM- und baugesetzwidriges Klettergerüst; 3 Ob 62/18s: keine Haftung gegenüber einer Erwachsenen, da für diese die von einer ÖNORM-widrigen Netzschaukel ausgehende Gefahr offenkundig war; 1 Ob 62/11s: Haftung für Verletzung eines Kindes bei Benutzung einer ÖNORM-konformen Seilrutsche auf einer Autobahnraststätte, da der Umstand, dass eine Anlage ÖNORM-konform ist, den Verkehrssicherungspflichtigen grundsätzlich nicht davon entbindet, geeignete Maßnahmen zur Abwehr jener Gefahren zu setzen, die sich in-

plattform – kann wiederum die strenge Bauwerkehaftung nach § 1319 ABGB zur Anwendung gelangen.

IV. Arbeiten im Zuge der Waldbewirtschaftung

Führen Arbeiten im Zuge der Waldbewirtschaftung zu einer Tötung, Körperverletzung oder Sachbeschädigung, so haftet der Waldeigentümer oder eine sonstige, an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Person gemäß § 176 Abs 3 ForstG nur, wenn sie oder einer ihrer Leute den Schaden *vorsätzlich oder grob fahrlässig* herbeigeführt hat. Dass ein Baumstamm zu tief eingesägt wird und deshalb in eine andere als in die geplante Richtung stürzt und einen Schaden verursacht, begründet nach Ansicht des OGH aber noch kein grobes Verschulden, sondern sei ein Missgeschick, das selbst erfahrene Waldarbeiter nicht immer ausschließen könnten.²⁵ Wird hingegen eine Wanderin auf einem häufig begangenen markierten Weg von einem geschlägerten Baum getroffen und schwer verletzt und wurde – obgleich der Baum zur Arbeitersparnis bewusst auf den Weg fallen sollte – weder eine Warntafel aufgestellt, noch der Gefahrenbereich überwacht oder vor Setzen des Fällschnitts wenigstens ein Warnruf abgegeben, so liegt darin nach zutreffender Ansicht des Höchstgerichts »zumindest insgesamt« ein grobes Verschulden.²⁶

Für Schäden *innerhalb einer gesperrten Fläche* ist nur bei *Vorsatz* einzustehen. Einer nachbarrechtlichen Gefährdungshaftung nach § 364a ABGB²⁷ steht § 176 Abs 3 ForstG nach Auffassung des OGH aber nicht entgegen; sie wurde dementsprechend beim Eindringen von gefälltten Baumstämmen bejaht, da durch Schlägerungsarbeiten eine besondere Gefahrensituation geschaffen werde, deren allfällige Schadensfolgen durch den Betreiber objektiv kalkulierbar seien.²⁸

-
- folge der spezifischen Eigenschaften der Anlage aus einem (vorhersehbaren) unerlaubten Verhalten der Benützer ergeben; 2 Ob 84/02w: Haftung für Sturz eines Kindes von einem über zwei Meter hohen Spieltunnel, da dieser nicht hinreichend vor Beklettern gesichert war; 5 Ob 595/89, JBl 1990, 113: Haftung für unbefestigtes Fußballtor, das auf Kind stürzt; vgl aber 4 Ob 280/00f, ZVR 2001/59: keine Haftung für die Verletzung eines Erwachsenen durch ein offenkundig unbefestigtes Fußballtor.
- 25 OGH 6 Ob 193/00a; für weitere Rechtsprechung zu § 176 Abs 3 ForstG siehe unten VII (FN 82 und 84).
- 26 OGH 1 Ob 130/18a.
- 27 Siehe dazu *Eccher/Riss* in KBB, ABGB⁶ (2020) § 364a Rz 6; *Winner* in Rummel/Lukas, ABGB⁴ (2016) § 364a Rz 23 ff; *Kerschner/E. Wagner* in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang³ (2011) § 364a Rz 242 ff, 268 ff, jeweils mwN.
- 28 OGH 5 Ob 3/99y, JBl 1999, 520 (krit *Rummel*) = RdU 1999/178 (krit *Oberhammer*).

V. Wegehalterhaftung auf Forststraßen und gekennzeichneten Wegen

A. Haftungsregime des § 176 Abs 4 ForstG

Die Haftung für den Zustand von Forststraßen und sonstigen Waldwegen ist in § 176 Abs 4 ForstG geregelt. Nach dieser Bestimmung ist § 1319a ABGB grundsätzlich auch auf derartige Wege anzuwenden, doch ist dabei im Einzelnen zu differenzieren: Während der Waldeigentümer und sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen im Hinblick auf *Forststraßen* stets zu den nach § 1319a ABGB gebotenen Maßnahmen verpflichtet sind,²⁹ gilt dies bei *sonstigen Waldwegen* nur dann, wenn der Waldeigentümer diese durch eine entsprechende Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit *ausdrücklich gewidmet* hat.

Der wesentliche Unterschied des § 176 Abs 4 ForstG zur allgemeinen Regelung des § 1319a ABGB liegt darin, dass der Waldeigentümer – außer bei Forststraßen – selbst durch Kennzeichnung entscheiden kann, ob ihn die Haltereigenschaft und damit eine Haftung trifft oder nicht; § 1319a ABGB greift hingegen stets, wenn der Weg von jedermann benutzt werden kann.³⁰ § 176 Abs 4 ForstG sieht somit eine Begrenzung der Haftung vor, die als *Ausgleich für die gesetzlich angeordnete Öffnung des Waldes für die Allgemeinheit* (Betretungsrecht; § 33 Abs 1 ForstG) anzusehen ist.³¹ Dieses Betretungsrecht erlaubt Fußwanderungen zu Erholungszwecken (einschließlich Langlaufen,³² Tourengehen und Schneeschuhwandern); ein Befahren (etwa mit Mountainbikes) oder Reiten ist hingegen nur mit Zustimmung des Waldeigentümers zulässig (§ 33 Abs 3 ForstG).³³ Bei Verbindungsstellen zum öffentlichen Wegenetz kann aus haftungsrechtlicher Sicht allerdings eine – an sich nicht vorgeschriebene – Kennzeichnung der Forststraße erforderlich sein, um eine unwissentliche, nicht vom Betretungsrecht gedeckte und daher unerlaubte Benützung hintanzuhalten.³⁴

Hinsichtlich der Frage, in welchen Fällen für den Zustand des Waldes überhaupt gehaftet wird, ist zu differenzieren:³⁵ Ist der für den Wald Verantwortliche

29 OGH 6 Ob 626/80, SZ 53/143: Anwendbarkeit des § 176 ForstG unabhängig davon, ob eine Wegwidmung iSd § 1319a ABGB vorliegt oder nicht.

30 Koziol, Haftpflichtrecht II³ Rz B/2/75.

31 Koziol, Haftpflichtrecht II³ Rz B/2/75; Reischauer in Rummel, ABGB³ (2004) § 1319a Rz 23; Jäger, Forstrecht³ Anm 2 zu § 176 Abs 4.

32 Das Anlegen einer echten Loipe (und nicht bloßen Skispur) bedürfte hingegen – ebenso wie das Anlegen von Wegen oder Steigen – einer ausdrücklichen Zustimmung des Waldeigentümers, siehe § 33 Abs 3 ForstG sowie Brawenz/Kind/Wieser, ForstG⁴ (2015) § 33 Anm 19 (339).

33 Dazu näher Brawenz/Kind/Wieser, ForstG⁴ § 33 Anm 14 und 15 (329 ff, 333 ff).

34 Siehe dazu noch unten V.B.1.

35 Siehe Koziol, Haftpflichtrecht II³ Rz B/2/77; Brawenz/Kind/Wieser, ForstG⁴ § 176 Anm 22 (761 f).

zugleich Wegehalter, so hat er nach § 1319a ABGB für die Verkehrssicherheit zu sorgen. Aus § 176 Abs 2 ForstG ergibt sich weiters, dass er zur Abwendung der Gefahr, die durch den Zustand des Waldes auf öffentlichen Straßen und Wegen droht, verpflichtet ist (zur »Waldrandhaftung« des § 176 Abs 4 ForstG siehe unten VI). Für die Gefährlosigkeit auf nicht öffentlichen Wegen, deren Halter er nicht ist, trifft ihn hingegen keine Verantwortung. Soweit § 176 Abs 4 Satz 1 ForstG eine Haftung für sonstige Waldwege mangels Widmung durch entsprechende Kennzeichnung ausschließt, erstreckt § 176 Abs 4 Satz 2 ForstG diese Befreiung von der Obsorgepflicht und Haftung auch auf den Zustand des danebenliegenden Waldes.³⁶ Für den Zustand des Waldes abseits von öffentlichen Straßen und Wegen ist somit grundsätzlich nicht einzustehen (§ 176 Abs 2 ForstG).

Ist eine andere Person als der Waldeigentümer – beispielsweise ein alpiner Verein – Halter des Weges, weil er den Weg anlegt, die Instandhaltung übernimmt und über die Benützung entscheidet, so haftet dieser und nicht der Waldeigentümer nach § 176 Abs 4 ForstG für den Zustand des Weges.³⁷

B. Forststraßen

1. Begriff der Forststraße

Für Forststraßen findet sich in § 59 Abs 2 ForstG folgende Legaldefinition:

»Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken,

1. *die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient und*
2. *die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt wird und*
3. *bei der die mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter ausmachen oder mehr als ein Drittel der Länge geschottert oder befestigt ist.«*

Diese Tatbestandselemente müssen *grundsätzlich kumulativ* vorliegen.³⁸ Ob dies auch für das Merkmal einer »Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz« gilt,

³⁶ Brawenz/Kind/Wieser, ForstG⁴ § 176 Anm 22 (761 f).

³⁷ Koziol, Haftpflichtrecht II³ Rz B/2/75; Reischauer in Rummel, ABGB³ § 1319a Rz 23; Jäger, Forstrecht³ Anm 9 zu § 176 Abs 4.

³⁸ Brawenz/Kind/Wieser, ForstG⁴ § 59 Anm 2 (438).

ist dabei zwar strittig,³⁹ dürfte im praktischen Ergebnis aber keinen Unterschied machen.⁴⁰

Für eine Qualifikation als Forststraße bedarf es gemäß § 59 Abs 2 Z 1 ForstG einer Zweckwidmung für die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Bringung. Da Forststraßen für den Verkehr von Kfz und Fuhrwerken bestimmt sind, müssen sie für die Befahrbarkeit mit zweispurigen Kraftfahrzeugen tauglich sein.⁴¹ Dabei schadet es aber nicht, wenn eine Straße auf eine Art und Weise errichtet wurde, welche die Sicherheit des Befahrens nicht gewährleistet.⁴²

Nach § 59 Abs 2 Z 2 ForstG muss die Straße für mehr als ein Jahr angelegt sein, wobei für den Beginn dieser Frist die Planung und Bauausführung nicht einzurechnen sind, sondern die Frist erst mit der Fertigstellung der Straße beginnt.⁴³

Von besonderer Bedeutung ist schließlich die von § 59 Abs 2 Z 3 ForstG geforderte *Mindestintensität an baulichen Veränderungen* in der Natur, die erfüllt ist, wenn entweder eine Niveauveränderung von mehr als einem halben Meter oder die Erreichung eines gewissen Befestigungsgrads (Schotterung oder Befestigung über mehr als ein Drittel der Länge) vorliegt. Durch diese Definition sollen Forststraßen von nur vorübergehend angelegten *Rückewegen* abgegrenzt werden,⁴⁴ die diesen Intensitätsgrad nicht erreichen, weil es um jene bloß geringfügigen Eingriffe in das Gelände geht, die durch das Befahren mit Rückemaschinen und das Ziehen von Holz entstehen. Erst Maßnahmen wie Einebnen, Entfernen von Steinen, Verbreitern, Schotterung der Fahrspuren, Verlegung von Auskehren (welche die von § 59 Abs 2 Z 3 ForstG vorgegebene Intensitätsschwelle erreichen) führen zur Qualifikation als Forststraße.⁴⁵ Liegt ein bloßer Rückeweg vor, greifen weder die für Forststraßen maßgeblichen Anmelde- und Bewilligungstatbestände⁴⁶ noch das für Forststraßen maßgebliche Haftungsregime des § 176 Abs 4 ForstG.

39 Ablehnend *Jäger*, Forstrecht³ Anm 10 zu § 59 Abs 2; bejahend hingegen *Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG⁴ § 59 Anm 2 (438 ff).

40 Bei Fehlen einer Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz bejahen nämlich auch *Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG⁴ § 59 Anm 2 (440) eine Anwendung der Bestimmungen über Forststraßen kraft Analogie.

41 *Jäger*, Forstrecht³ Anm 1 zu § 59 Abs 2. Eine »Zweistreifigkeit« – also eine gleichzeitige Befahrbarkeit durch zweispurige Kraftfahrzeuge in beide Richtungen – ist hingegen nicht erforderlich; insofern nicht ganz eindeutig *Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG⁴ § 59 Anm 2 (438).

42 VwGH 27.03.1991, 89/10/0219.

43 *Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG⁴ § 59 Anm 2 A 3 (440).

44 Siehe ErlRV 970 BlgNR 21. GP 36 und *Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG⁴ § 59 Anm 2 (438).

45 VwGH 8.10.2014, 2013/10/0200.

46 Siehe ErlRV 970 BlgNR 21. GP 36 und *Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG⁴ § 59 Anm 2 (438).

Liegen alle von § 59 Abs 2 ForstG geforderten Tatbestandselemente vor, entsteht die Eigenschaft als Forststraße *ex lege*.⁴⁷ Zu ihrer Errichtung ist meist nur eine Anmeldung erforderlich (§ 64 ForstG). Bewilligungspflichtig sind lediglich jene Forststraßen, die durch ein Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinenverbauung, durch Schutzwald oder durch Bannwald führen, oder deren Errichtung bestimmte öffentliche Interessen berührt, wobei diesfalls die Zustimmung der für das jeweilige öffentliche Interesse zuständigen Behörde die Bewilligungspflicht beseitigt (§ 62 Abs 1 und 1a ForstG).

Für Forststraßen besteht nach dem ForstG *keine Kennzeichnungspflicht*.⁴⁸ Aus haftungsrechtlicher Sicht ist *an Verbindungsstellen zum öffentlichen Wegenetz* eine entsprechende Kennzeichnung von Forststraßen durch das Hinweisschild »Forststraße« – wie sie in der aufgrund des Forstgesetzes erlassenen »Forstlichen Kennzeichnungsverordnung« näher geregelt ist – *gleichwohl geboten*,⁴⁹ damit eine durch das Betretungsrecht des § 33 ForstG nicht gedeckte, unerlaubte Benützung – etwa durch Befahren oder Reiten – auch eindeutig optisch erkennbar ist und eine Haftung bei einer »widmungswidrigen Verwendung«⁵⁰ iSd § 1319a Abs 1 Satz 2 ABGB ausscheidet.⁵¹

Soll die *Auflassung einer Forststraße*⁵² erfolgen, so bedarf es grundsätzlich eines (verfahrensfreien) Rückbaus: Der Waldeigentümer hat die durch die Forststraße beanspruchte Waldfläche wieder in ertragsfähigen Waldboden zu überführen und rechtzeitig wiederzubewalden (§ 65 Abs 2 ForstG).⁵³ Erscheint dem Waldeigentümer die Wiederbewaldung unwirtschaftlich oder soll die Fläche anderen als Zwecken der Waldkultur zugeführt werden, so bedarf es einer Rodungsbewilligung. Bei deren Erteilung sind die zur Verhinderung der in § 60 Abs 2 ForstG genannten Gefahren (Erosion, Behinderung des Hochwasserab-

47 LVwG Niederösterreich 26.08.2020, LVwG-AV-348/001-2020.

48 *Jäger*, Forstrecht³ Anm 8 zu § 59 Abs 2; *S. Wieser*, Rechtssicherheit bei der Beschilderung im Wald (2015) 23.

49 *S. Wieser*, Beschilderung im Wald 23 f; ebenso wird eine Abschränkung oder sonstige Absper- rung in Betracht kommen, siehe OGH 2 Ob 23/94, ZVR 1995/61.

50 Zu dieser *Koziol*, Haftpflichtrecht II³ Rz B/2/72 f.

51 Siehe dazu OGH 2 Ob 23/94, ZVR 1995/61: Haftung bei über Forststraße gespanntem dünnen Draht, der auch für Jogger, Fußgänger und Kinder eine Gefahrenquelle darstellt; 4 Ob 200/12h: keine Haftung für über Forststraße gespannte Metallkette, erkennbares Fahrverbot an den Verbindungsstellen zum öffentlichen Verkehr; siehe weiters *Messiner*, Radfahren im Wald, ZVR 1991, 266 ff, 268; *Stock*, Irrtümliches Befahren von Forststraßen, ZVR 2001, 342 ff.

52 Vgl dazu *Preining*, Auflassung von Forststraßen, NetV 2020, 166 ff.

53 Vgl dazu VwGH 29.11.2018, Ra 2018/10/0182: Auflassung durch Errichtung eines Wildschut- zzaunes und randseitige Wiederaufforstung, wodurch zwar eine begehbare Wegbreite von 1 m bis 1,7 m verblieb, aber keine forstliche Bringung mehr möglich war; LVwG Niederösterreich 26.08.2020, LVwG-AV-348/001-2020: Auflassung eines Teils einer Forststraße durch Auffor- stung und Errichtung eines Wildschutzzaunes.

flusses von Wildbächen, Erhöhung der Lawinengefahr ua) erforderlichen Vorkehrungen vorzuschreiben (§ 65 Abs 3 ForstG).

2. Haftung bei Forststraßen

Liegt eine Forststraße iSd § 59 Abs 2 ForstG vor, so haften der Waldeigentümer und sonstige bei der Waldbewirtschaftung tätige Personen – unabhängig von einer Kennzeichnung als Forststraße – entsprechend § 1319a ABGB, sofern sie ein *grobes Verschulden* an der Mangelhaftigkeit der Forststraße trifft. Dabei sind auch Gefahrenmomente außerhalb des Weges – hier insbesondere gefährliche Bäume – entsprechend abzusichern.⁵⁴ Zur Forststraße gehören schließlich auch die im Zuge der Forststraße befindlichen Anlagen wie beispielsweise Brücken (§ 1319a Abs 2 ABGB).

Keine Haftung besteht hingegen bei *bloßen Rückewegen*, worunter ein unbefestigter forstwirtschaftlicher Weg zum Transport von gefällten Bäumen zum Aufbewahrungs- und Verladeplatz an einer befestigten Forststraße zu verstehen ist.⁵⁵ Anderes würde nur in dem – praktisch kaum relevanten – Fall gelten, dass der Eigentümer den Rückeweg durch »eine entsprechende Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat.«⁵⁶

Schwierigkeiten bereiten hingegen jene Fälle, in denen eine Straße auf Grund ihrer Bauweise und ihres Erscheinungsbildes (bei vernünftigen Verkehrsteilnehmern) zwar *das berechnete Vertrauen erweckt, es handle sich um eine Forststraße* iSd § 59 Abs 2 ForstG, tatsächlich aber eines der von dieser Bestimmung geforderten (kumulativen) Tatbestandselemente fehlt (sie also beispielsweise nicht [mehr] dem wirtschaftlichen Verkehr dient). Schlagen sich derartige Umstände nicht im äußeren Erscheinungsbild der Straße nieder, wäre es sachlich nicht zu rechtfertigen, dass Benützer trotz ihrer berechtigten Sicherheitserwartungen keinen haftungsrechtlichen Schutz genießen sollten. Wie im unmittelbaren Anwendungsbereich des § 1319a ABGB⁵⁷ ist also auch bei »vermeintlichen

54 Dies entspricht den allgemeinen Regeln, siehe *F. Bydliński*, Verkehrssicherungspflichten des Wegehalters im Bergland, ZVR 1998, 328; *Reischauer* in Rummel, ABGB³ § 1319a Rz 6; OGH 8 Ob 102/82: Felssturz; 2 Ob 62/91, JBl 1992, 648: Maßnahmen zur Vermeidung von Wildunfällen; zu den Gefahren eines Baumsturzes auf eine öffentliche Straße OGH 6 Ob 21/01h, SZ 74/78 = ZVR 2001/110 (zu § 176 Abs 4 ForstG).

55 Dazu schon oben V.B.1.

56 *Jandl/E.Wagner*, Umweltrelevante Haftungsfragen 56 f; zur Haftung für »gekennzeichnete Waldwege« siehe unten V.C.

57 Zu den Wegen iSd § 1319a ABGB werden nicht nur angelegte, sondern auch *bloß durch tatsächliche Benutzung entstandene Pfade* gezählt (*Koziol*, Haftpflichtrecht II³ Rz B/2/40, unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien [EB zur RV 856 BlgNR 13. GP 5; AB 1678 BlgNR 13. GP 2]; *Obermayr*, Die Wegehalterhaftung gem § 1319a ABGB [2019] 48, 50). Im Hinblick auf eine

Forststraßen« insofern das »*Vertrauen auf den Wegcharakter*«⁵⁸ schutzwürdig und es greift auch in derartigen Fällen das Haftungsregime des § 176 Abs 4 ForstG. Durch ein solches Auslegungsergebnis werden Waldeigentümer auch keineswegs unzumutbar belastet, da für die Auflassung von Forststraßen, wie bereits ausgeführt wurde, regelmäßig ohnedies ein – ein solches Vertrauen zerstreuer – Rückbau erforderlich ist (§ 65 Abs 2 ForstG). Erwägenswert ist überdies, dass eine Haftung für »vermeintliche Forststraßen« schon durch eine entsprechende Kennzeichnung (»Stillgelegte Forststraße – Keine Instandhaltung und Sicherung«) gegenüber all jenen ausgeschlossen werden kann, für die ein solcher »Warnhinweis« deutlich erkennbar war (vgl § 1319a Abs 1 Satz 2 ABGB); eine sorglose Nichtbeachtung einer derartigen Kennzeichnung wäre – schon wegen der geminderten Vertrauensbasis – aber wohl regelmäßig zumindest als Mitverschulden zu werten (§ 1304 ABGB). Entsprechendes gilt, wenn das Vertrauen auf das vermeintliche Bestehen einer Forststraße durch ihren Zustand (Vergrasen, beginnender Bewuchs) erschüttert wird;⁵⁹ auch in derartigen Fällen entfällt eine Haftung mangels gerechtfertigter Vertrauensbasis oder es ist zumindest von einem Mitverschulden (§ 1304 ABGB) auszugehen.

Bezüglich des Umfangs der Verkehrssicherungspflichten auf Forststraßen betont die Rechtsprechung – gerade im Hinblick auf Baumgefahren –, dass die *Haftung entlang von Forstwegen nicht überspitzt werden dürfe* und auch nicht an Ansprüchen gemessen werden könne, die für die Sicherheit von Straßen und Wegen im öffentlichen Bereich oder auch für Parkanlagen gelten müssten. Kein grobes Verschulden liegt nach der eben erwähnten Judikatur deshalb vor, wenn ein Fachmann bei der Begehung des Waldes einen in einem geschlossenen Waldbestand befindlichen, in seiner Krone bereits beschädigten Baum, der bis zu einer Höhe von 10 Metern aber eine intakte Rinde aufweist und innerhalb

Haftung ist dabei allerdings zu beachten, dass Verkehrssicherungspflichten deshalb bestehen, weil durch die Eröffnung eines Weges (oder dessen Übernahme in die eigene Sphäre) bei den Benutzern das *berechtigte Vertrauen* geschaffen wird, dass die nach Art und Widmung des Weges angemessenen und zumutbaren Sicherungsmaßnahmen bei der Anlegung und Instandhaltung des Weges durch den Wegehalter getroffen werden. Handelt es sich bei einem »in der Natur gebahnten Weg« erkennbar um einen *bloßen Trampelpfad*, der augenscheinlich weder angelegt noch eröffnet wurde, scheidet daher auch im unmittelbaren Anwendungsbereich des § 1319a ABGB eine Wegehalterhaftung *mangels berechtigter Sicherheitserwartung* aus; in eine vergleichbare Richtung gehend *Jandl/E. Wagner*, Umweltrelevante Haftungsfragen 32 ff, 35.

58 Vgl *Reischauer* in Rummel, ABGB³ § 1319a Rz 4.

59 Fehlt es hingegen an der Auflassung einer – tatsächlich als solche zu qualifizierenden – Forststraße iSd § 65 ForstG, so kann eine Haftung selbstverständlich nicht dadurch ausgeschlossen werden, dass man diese nicht mehr in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält. Ein Mitverschulden (§ 1304 ABGB) kommt aber auch in solchen Konstellationen in Betracht.

dieses Bereichs – wenn auch nur durch Angsttriebe – belaubt ist, nicht als in seiner Standfestigkeit gefährdet erkennt.⁶⁰

Wie stets bei Wegen, ist für den Umfang der Verkehrssicherungspflichten neben der Widmung des Weges überdies die (*geographische*) *Lage des Weges* maßgeblich.⁶¹ Welche Maßnahmen der Wegehalter im Einzelnen zu ergreifen hat, richtet sich somit danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, seiner geographischen Lage in der Natur und dem daraus resultierenden Maß seiner vernünftigerweise zu erwartenden Benutzung (Verkehrsbedürfnis) für seine Instandhaltung angemessen und nach objektiven Maßstäben zumutbar ist.⁶² Speziell im Hochgebirge ist dabei zu beachten, dass ein vollkommener Schutz und das ständige Instandhalten einer Straße in gefahrlosem Zustand nahezu unmöglich sind.⁶³ An abseitige und vielleicht sogar hochalpine Forststraßen sind demgemäß geringere Sicherheitsanforderungen anzulegen als an stark frequentierte Forststraßen im Flachland. Ebenso ist zu berücksichtigen, ob es sich um eine Forststraße in einem Wirtschaftswald oder aber in einem Nationalpark handelt, wo auf Grund der spezifischen Vorgaben in den einzelnen landesgesetzlichen Nationalparkgesetzen dem »Schutz der unberührten Natur« ein besonderer Stellenwert einzuräumen ist und Sicherungsmaßnahmen durch einen Baumschnitt oder eine Fällung daher möglichst zurückhaltend zu erfolgen haben.⁶⁴

C. Haftung bei »gekennzeichneten Waldwegen«

Anders als bei Forststraßen, haftet der Waldeigentümer (und sonstige bei der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen) gemäß § 176 Abs 4 ForstG nur für

- 60 Siehe OLG Wien 16 R 157/91, ZVR 1993/47 und OGH 6 Ob 570/92, ZVR 1993/49 (zu § 176 Abs 4 ForstG): schwere Verletzung (Querschnittlähmung) des Benützers einer Forststraße durch einen bei völliger Windstille ohne ersichtlichen äußeren Anlass umstürzenden, unmittelbar neben der Straße stehenden Baum.
- 61 Dazu und zu den für den Umfang von Verkehrssicherungspflichten maßgeblichen Kriterien siehe *Karner* in *Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter*, *Differenzierte Baumhaftung* 112 ff.
- 62 Siehe OGH 1 Ob 260/05z, ZVR 2006/198 (*Ch. Huber*).
- 63 OGH 7 Ob 707/78, EvBl 1979/61: Felssturz; 4 Ob 536/87, SZ 60/189: Höhenwanderweg; ausführlich *F. Bydlinski*, ZVR 1998, 326 ff; *Pirker*, *Die Wegehalterhaftung im alpinen Gelände*, ZVR 1991, 193 ff.
- 64 Dazu bereits *Kathrein*, *Haftung für Wege und Bäume im Nationalpark*, ZVR 2012, 353 ff. Eine wichtige Möglichkeit für ein differenziertes Baumgefahren-Management in den österreichischen Nationalparks besteht überdies – soweit es sich nicht um Forststraßen handelt – schon *de lege lata* in der Ausweisung besonderer »*naturbelassener Wege*«, bei denen sich Sicherungsmaßnahmen auf die Abwendung von Akutgefahren beschränken, um auf diese Weise eine ökologisch besonders wertvolle Naturlandschaft tunlichst unberührt zu belassen. Siehe hierzu *Stabentheiner* in *Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter*, *Differenzierte Baumhaftung* 179 ff, und *Kathrein/Stabentheiner*, ZVR 2020, 52 ff.

jene Waldwege, »die der Waldeigentümer durch eine entsprechende Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat«. »Ausdrücklich« ist dabei im Sinne von »eindeutig« zu verstehen.⁶⁵ Fraglich ist, ob der Waldeigentümer und seine Gehilfen diese Kennzeichnung stets selbst aktiv vornehmen müssen⁶⁶ oder ob auch die bloße Duldung einer Kennzeichnung (Wegmarkierung) durch andere – wie sie in der Praxis durch Wandervereine und dergleichen häufig ohne die erforderliche Zustimmung des Waldeigentümers erfolgt⁶⁷ – ausreicht. Im Ergebnis wird man davon auszugehen haben, dass eine Widmung auch mittels *Duldung einer Kennzeichnung* (Wegmarkierung) durch andere erfolgen kann, sofern die Voraussetzungen einer konkludenten Willenserklärung nach § 863 ABGB gegeben sind, also (aus Sicht des Erklärungsempfängers und unter Berücksichtigung der sonstigen Umstände) kein vernünftiger Zweifel an einem entsprechenden rechtsgeschäftlichen Willen besteht.⁶⁸ Im Hinblick auf die berechtigten Sicherheitserwartungen verständiger Benützer sollte an die Annahme einer solchen Erklärung freilich *kein überstrenger Maßstab* angelegt werden.⁶⁹ Liegen die genannten Voraussetzungen einer dem Waldeigentümer zurechenbaren »Duldung« nicht vor und vertraut ein Benutzer auf Grund der durch einen Dritten vorgenommenen Kennzeichnung auf entsprechende Sicherungsmaßnahmen, so kommt im Schadensfall aber eine Haftung des Dritten in Betracht. Die bloße Aufnahme eines Waldwegs in eine (nicht vom Waldeigentümer stammende) Wanderkarte reicht für eine »Kennzeichnung« aber keinesfalls aus,⁷⁰ ebenso wenig eine touristische Bewerbung durch Dritte.

Für »*bloße in der Natur gebahnte Pfade*«, die – außerhalb von Waldflächen – gegebenenfalls unter die Wegehalterhaftung des § 1319a ABGB fallen können,⁷¹ kommt – mangels Kennzeichnung – eine Haftung des Waldeigentümers (und

65 Koziol, Haftpflichtrecht II³ Rz B/2/75.

66 So Brawenz/Kind/Wieser, ForstG⁴ § 176 Anm 21 (758 ff); Jandl/E. Wagner, Umweltrelevante Haftungsfragen 54 f.

67 Siehe Brawenz/Kind/Wieser, ForstG⁴ § 176 Anm 21 (759), die darauf hinweisen, dass das freie Betretungsrecht des § 33 ForstG kein Recht einräumt, Waldwege ohne Zustimmung des Waldeigentümers für die Benützung durch die Allgemeinheit zu kennzeichnen.

68 So zutreffend Koziol, Haftpflichtrecht II³ Rz B/2/75; Jäger, Forstrecht³ Anm 1 zu § 176 Abs 4; aA Brawenz/Kind/Wieser, ForstG⁴ § 176 Anm 21 (759 f), da einer bloßen Duldung nicht zweifelsfrei der Erklärungswert beigemessen werden könne, dass der Waldeigentümer den Weg damit der Allgemeinheit widme.

69 Kommt es auf Grund einer unberechtigten Kennzeichnung zu einer Haftung des Waldeigentümers gegenüber einem Benutzer, kann sich der Waldeigentümer auf Grund des unerlaubten und schuldhaften Eingriffs in seine Sphäre seinerseits beim »kennzeichnenden Dritten« schadenersatzrechtlich regressieren.

70 OGH 1 Ob 625/94, SZ 68/145 = JBl 1996, 454; Jäger, Forstrecht³ Anm 3 zu § 176 Abs 4; Jandl/E. Wagner, Umweltrelevante Haftungsfragen 55.

71 Siehe dazu oben FN 57.

sonstiger bei der Waldbewirtschaftung mitwirkender Personen) nach § 176 Abs 4 ForstG *nicht* in Betracht;⁷² dies gilt umso mehr für »bloße Trampelpfade«.⁷³

VI. Waldrandhaftung

Eine Haftung kann auch dann bestehen, wenn ein *Schaden auf öffentlichen Straßen und Wegen durch den Zustand des danebenliegenden Waldes* verursacht wird:⁷⁴ »Waldrandhaftung«. Nach § 176 Abs 4 Satz 2 ForstG haften der Waldeigentümer und sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen sowie deren Leute für einen derartigen Schaden aber keinesfalls strenger als der Wegehalter, also gemäß § 1319a ABGB nur bei *grobem Verschulden*.

In einer kürzlich ergangenen Entscheidung hat das Höchstgericht dabei im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Waldrandhaftung eine haftungsrechtlich *sehr zurückhaltende Position* eingenommen und eine Haftung des Waldeigentümers für das Umstürzen eines (seit langem erkennbar) morschen Baumes auf ein Nachbargrundstück abgelehnt:⁷⁵ Im Hinblick auf das Haftungsprivileg des § 176 Abs 2 ForstG sei ein restriktives Verständnis der Sorgfalts- und Instandspflichten des Waldeigentümers geboten, weshalb nicht nur eine analoge Anwendung der – im Hinblick auf öffentliche Straßen und Wege bestehenden – Waldrandhaftung des § 176 Abs 4 ForstG auf sonstige benachbarte Grundflächen grundsätzlich ausscheide, sondern auch eine Haftung nach den allgemeinen deliktischen oder nachbarrechtlichen Regeln nicht in Betracht komme (§ 364 Abs 2, § 364a, §§ 1295 ff, § 1319 ABGB).

Zu beachten ist, dass auf Grundlage dieser Rechtsprechung einem gefährdeten Nachbarn *mangels tatbestandsmäßigen Eingriffs* auch im Vorfeld prinzipiell *weder ein Unterlassungs- noch ein Beseitigungsanspruch* zukommt. Diese unbefriedigende Situation lässt sich freilich schon *de lege lata* nach den allgemeinen Regeln sachgerecht lösen: Bei einer von einem Nachbargrundstück ausgehenden Naturgefahr vermag die bloße »Verursachung durch die eigene Sphäre« zwar keine Belastung des Grundeigentümers mit Beseitigungskosten zu rechtfertigen, der Grundeigentümer *muss es aber dulden, dass der bedrohte Nachbar auf eigene Kosten Schutzvorkehrungen auf dem Grundstück vornimmt* (beziehungsweise

72 Gegen eine Haftung auch *Jäger*, Forstrecht³ Anm 9 zu § 176 Abs 4: »Von Wanderern ausgetretene Pfade oder von Fußgängern benutzte ›Abkürzungen‹ haben keinen Halter, weil niemand den Verkehr eröffnet hat und auch niemand Instandhaltungsarbeiten durchführt«.

73 So auch *Jandl/E. Wagner*, Umweltrelevante Haftungsfragen 54 ff.

74 Siehe *Reischauer* in Rummel, ABGB³ § 1319a Rz 23; OGH 6 Ob 21/01h, SZ 74/78 = ZVR 2001/110.

75 OGH 9 Ob 7/18x, RdU 2019/52 (*E. Wagner*) = immolex 2019/20 (*Klein*).

Kostenersatz leistet). Auch diese Duldungspflicht ist mit einem negatorischen (Beseitigungs-)Anspruch durchsetzbar.⁷⁶

Überdies ist zu beachten, dass das Höchstgericht es unter Verweis auf *Jandl* und *E. Wagner* ausdrücklich offen gelassen hat, ob bei Vorliegen *besonderer Umstände*, die über eine gewöhnliche Nutzung eines benachbarten Grundstücks hinausgehen, nicht doch eine Haftung in Betracht komme, wobei die genannten Autorinnen eine *nach dem Grad der Frequentierung abgestufte Verkehrssicherungspflicht* des Waldeigentümers erwägen.⁷⁷ Es erscheint nun auf den ersten Blick etwas ungewöhnlich, dass im Fall einer Schädigung durch einen umstürzenden Baum zwar bei Besuchern eines an einem Waldrand gelegenen Schwimmbades ein Schadenersatzanspruch in Betracht kommen soll, bei einem dauerhaft am Waldrand lebenden Anrainer aber nicht. Kombiniert man den Ansatz von *Jandl/E. Wagner* mit dem soeben dargelegten »Beseitigungsanspruch auf Duldung«, so gelangt man freilich zu einer durchaus *ausgewogenen Lösung*: Ein Anrainer kann den Zustand des benachbarten Waldes laufend im Auge behalten, weshalb es ihm zumutbar ist, zu seinem Selbstschutz entsprechende Sicherungsmaßnahmen (auf eigene Kosten) durchzusetzen. Für den temporären Besucher eines an einem Waldrand gelegenen stark frequentierten Schwimmbades oder einer gleichgelagerten »Verkehrsfläche« gilt dies hingegen nicht, weshalb er haftungsrechtlichen Schutz verdient.

VII. Blick auf die Rechtsprechung – Berechtigte Haftungsängste?

Die Rechtsprechung betont, wie bereits ausgeführt wurde, dass die Verkehrssicherungspflichten auf Forststraßen *nicht überspannt* werden dürfen.⁷⁸ Dies gilt selbstverständlich in gleicher Weise (und in der Regel sogar umso mehr) für gekennzeichnete Wege iSd § 176 Abs 4 ForstG. Gleichwohl bestehen, wie bereits eingangs ausgeführt wurde,⁷⁹ in der Praxis beträchtliche Haftungsängste, die – insbesondere entlang von Forststraßen – zu einem unnötigen Zurückschneiden oder Fällungen von Bäumen führen, die nicht nur kostenintensiv sind, sondern

76 Dazu eingehend *Karner*, Abwehransprüche bei naturgegebenen Immissionen? FS Iro (2013) 17 ff; zustimmend *Eccher/Riss* in KBB, ABGB⁶ § 364 Rz 14; *Winner* in Rummel/Lukas, ABGB⁴ (2016) § 364 Rz 26.

77 *Jandl/E. Wagner*, Umweltrelevante Haftungsfragen 78.

78 Siehe OLG Wien 16 R 157/91, ZVR 1993/47 und OGH 6 Ob 570/92, ZVR 1993/49 (zu § 176 Abs 4 ForstG) und oben V.B.2.

79 Siehe oben I.

vor allem den Schutz des Waldes beeinträchtigen. Es erscheint daher zielführend, einen kritischen Blick auf die bislang zu § 176 ForstG ergangene Judikatur zu werfen.

Dabei zeigt sich, dass (höchstgerichtliche) Entscheidungen zu Schadensfällen auf Forststraßen und gekennzeichneten Wegen im Wald, die durch Baumgefahren (Umstürzen von Bäumen, Herabstürzen von Ästen) verursacht worden sind, *ganz vereinzelt* geblieben sind. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die bereits referierte höchstgerichtliche Entscheidung 6 Ob 570/92,⁸⁰ bei der eine Haftung für die schwere Verletzung eines Forstwegbenutzers abgelehnt wurde, da der umstürzende, in seiner Krone bereits geschädigte Baum zumindest noch durch »Angsttriebe« belaubt war.⁸¹

Von den rund 25 seit 1980 im RIS veröffentlichten Entscheidungen zum Anwendungsbereich des § 176 ForstG⁸² betreffen überdies nur rund 10 Entschei-

80 Siehe OLG Wien 16 R 157/91, ZVR 1993/47 und OGH 6 Ob 570/92, ZVR 1993/49. Die Entscheidung 1 Ob 93/00h, ZVR 2002/21, ist hingegen nicht einschlägig, da sie einen durch einen Baumsturz ausgelösten Schadensfall auf einem im Wald gelegenen, bewilligungslos gerodeten Campingplatz betraf. Die Anwendbarkeit der in § 176 ForstG angeordneten Haftungsbeschränkung wurde vom OGH abgelehnt, da in einem derartigen Fall die in der forstlichen Nutzung des Waldes liegenden Zielsetzungen des Forstgesetzes weit überschritten würden und das Element einer besonderen Gefahrensituation besonders stark hervortrete.

81 Dazu näher oben V.B.2.

82 In der folgenden Auflistung sind die Entscheidungen jenem Absatz des § 176 ForstG zugeordnet, den sie inhaltlich hauptsächlich betreffen:

Zu Abs 1, 2: OGH 1 Ob 93/00h, ZVR 2002/21: Haftung für alleinstehenden Baum, der bei orkanartigem Sturm auf ein – auf einem ohne Rodungsbewilligung errichteten Campingplatz befindliches – Zelt stürzt; 1 Ob 139/09m, immolex 2010, 217 (*Maier-Hülle*): Sicherung eines Servitutswegs vor Waldgefahren; 4 Ob 43/11v, JBl 2012, 244 = RdU 2012, 39 (*Lang*) = immolex 2012/41 (*Schön*); dazu *Wimmer*, Selbsthilfe und negatoria beim Überhang, JBl 2012, 743 ff, und *Schickmair*, Abwehranspruch bei Beschattung durch Bäume vom Nachbargrundstück, RFG 2014, 169 ff: Immissionsverbot des § 364 ABGB als besonderer Rechtsgrund iSd § 176 Abs 2 ForstG bei gefährlichen Ästen, die von Bäumen am Waldrand über eine Liegenschaft ragen; 7 Ob 171/11i, JBl 2012, 372; dazu auch *Neumayer*; Zur Haftung des Waldbewirtschafters, Zak 2012, 128 ff: Ingerenz als Haftungsgrund bei überwuchertem Stacheldraht abseits von Wegen im Wald; 8 Ob 79/13w, immolex 2014/6 (*Limberg*) = ZRB 2014, 37 (*Hagen*): durch Baumentwurzeln ausgelöster Steinschlag auf unterhalb liegendes Haus als bloßes Naturwirken; vgl dazu *Karner* in FS Iro 17 ff.

Zu Abs 3 (*Waldbewirtschaftung*): OGH 6 Ob 689/85, SZ 58/195 = JBl 1986, 587: keine Haftung wegen Übergreifen des Feuers bei Unkrautverbrennung; 3 Ob 514/87: Haftung wegen Beschädigung eines Hauses durch Baumschlägerung ohne besondere Vorsichtsmaßnahmen trotz erhöhten Risikos; 5 Ob 3/99y, JBl 1999, 520 (*Rummel*) = RdU 1999/178 (*Oberhammer*) = ÖZW 1999, 121 (*Berger*) sowie 10 Ob 33/00a, RdU 2000, 153 (*Kerschner*): geschlägerter Baum beschädigt Haus – § 176 Abs 3 ForstG greift nicht bei der hier anwendbaren Gefährdungshaftung nach § 364a ABGB analog; 6 Ob 193/00a, ZVR 2001/107: keine Haftung bei Beschädigung eines Fahrzeugs durch zu tief eingesägten und daher in falsche Richtung fallenden Baum; LG Klagenfurt 3 R 169/11d: keine Haftung bei Beschädigung eines Fahrzeugs durch geschlägerter Baum bei Abfahren des Baumes durch ein Waldstück über mehr als 400 m; 9 Ob 67/11k, SZ 2012/42 = JBl 2012, 669: geschlägerter Baum beschädigt Stromleitung – Haftung, sofern

dungen überhaupt die Haftung bei Wegen im Wald und davon wiederum die Mehrzahl Haftungsfälle, die mit »atypischen Gefahren«,⁸³ der Waldbewirtschaftung⁸⁴ sowie dem Zustand des Weges selbst zusammenhängen.⁸⁵ Im Übrigen hat das Höchstgericht auch im Hinblick auf die Waldrandhaftung des § 176 Abs 4 ForstG erst jüngst einen haftungsrechtlich *sehr zurückhaltenden* Standpunkt eingenommen.⁸⁶

Schon dieser Befund sowie ein genaues Studium der besprochenen sowie in den Fußnoten angeführten Entscheidungen zeigt somit, dass die – gegenüber den allgemeinen Regeln privilegierte – Haftung des Waldeigentümers in § 176 ForstG nicht nur gesetzlich sachgerecht ausgestaltet ist, sondern auch von der Rechtsprechung *ausgewogen und mit Augenmaß* angewendet wird. Für überzogene Schnittmaßnahmen, unnötige Fällungen und diffuse Haftungsängste besteht daher in Wahrheit keinerlei Anlass!

grobes Verschulden; 1 Ob 130/18a: Haftung bei schwerer Verletzung einer Wanderin auf markiertem Weg durch Baumschlägerung ohne Warntafel, Überwachung des Gefahrenbereichs oder Warnruf; 4 Ob 203/19k, JBl 2020, 267 = NZ 2020/46, 186 (*Billeth*): keine Haftung, da Haftungsprivileg des § 176 Abs 3 ForstG auch greift, wenn ein geschlagener Baum aus dem Wald stürzt und ein jenseits einer Straße gelegenes Haus beschädigt.

Zu Abs 4 S 1 (*Wege im Wald*): OGH 6 Ob 626/80, SZ 53/143; 6 Ob 570/92, ZVR 1993/49; 1 Ob 625/94, SZ 68/145 = JBl 1996, 454; 2 Ob 23/94, ZVR 1995/61; 2 Ob 314/02v, ZVR 2004/37; 7 Ob 24/02h, ZVR 2003/76 (*Ch. Huber*); 1 Ob 260/05z, SZ 2006/14 = ZVR 2006/198 (*Ch. Huber*); 4 Ob 211/11z, ZVR 2013/105 (*Kathrein*); 4 Ob 200/12h.

Zu Abs 4 S 2 (*Waldrandhaftung für Wege neben dem Wald*): OGH 6 Ob 21/01h, SZ 74/78 = ZVR 2001/110; 9 Ob 7/18x, ZVR 2019/196 (*Kathrein*) = RdU 2019, 83 (*Wagner*) = immolex 2019/20 (*Klein*): keine Haftung bei Baumsturz auf benachbarte Liegenschaft, dazu näher oben VI; 3 Ob 102/19z.

83 Siehe – jeweils einen Sturz von Radfahrern/Mountainbikern betreffend – OGH 2 Ob 23/94, ZVR 1995/61: Haftung bei über Forststraße gespanntem dünnen Draht, der auch für Jogger, Fußgänger und Kinder eine Gefahrenquelle darstellt; 2 Ob 314/02v, ZVR 2004/37: Haftung für über Weg gespanntes Stahlseil; 1 Ob 260/05z, SZ 2006/14 = ZVR 2006/198 (*Ch. Huber*): keine Haftung für elektrische Viehsperre auf Forststraße; 4 Ob 211/11z, ZVR 2013/105 (*Kathrein*): Haftung für kaum sichtbare Wegsperre; 4 Ob 200/12h: keine Haftung für über Forststraße gespannte Metallkette, da erkennbares Fahrverbot an den Verbindungsstellen zum öffentlichen Verkehr; siehe dazu bereits oben V.B.1.

84 Von allen in FN 82 zur Waldbewirtschaftung (§ 176 Abs 3 ForstG) angeführten Judikaten betrifft nur eines einen »Wegunfall« nämlich OGH 1 Ob 130/18a. In dieser Entscheidung wurde eine Haftung völlig zu Recht bejaht, da eine Wanderin auf einem markierten Weg durch eine Baumschlägerung deshalb schwer verletzt wurde, weil die Fällung ohne Warntafel oder Überwachung des Gefahrenbereichs erfolgte und sogar ein Warnruf unterlassen wurde; siehe dazu auch oben IV.

85 Siehe OGH 7 Ob 24/02h, ZVR 2003/76 (*Ch. Huber*): Absturz eines Gendarmerieautos wegen eines nach der Sanierung der Forststraße noch nicht endverfestigten Fahrbahnrandes.

86 OGH 9 Ob 7/18x, RdU 2019/52 (*E. Wagner*) = immolex 2019/20 (*Klein*); dazu näher oben VI.